

Anna Wehrnin (Eggsteinin), Verurteilte, und Barbara Gseller (Xeller), Angeklagte im Hexenprozess (1647-49) 7

Im deutschsprachigen Raum lassen sich insgesamt zwei große, überregionale Hexenverfolgungswellen um 1590 und 1630 ausmachen.

Die Reichsstadt Biberach nahm indirekt an der ersten teil, weil der örtliche Scharfrichter gegen Ende des 16. Jahrhunderts in sämtlichen angrenzenden Territorien als ausgewiesener Experte für Hexenprozesse galt und häufig als solcher hinzugezogen wurde. Wie viele andere Freie Reichsstädte verhielt sich Biberach aber zunächst gegenüber den ausgedehnten Hexenverfolgungen im Umland immun und begann erst ab der Mitte des 17. Jahrhunderts mit umfangreichen Zauber- und Hexenprozessen, während die benachbarten größeren Territorien aus leidvoller Erfahrung schon deutlich vorsichtiger mit diesem Delikt umgingen.

Über die Hintergründe und den konkreten Anlass der Biberacher Hexereiverfahren im Spätsommer 1647 ist wenig bekannt. Sicher ist nur, dass sich die Verfolgungen schnell ausdehnten. Aufgrund der Zeugenaussagen der ersten Verhafteten wurde bald auch die Hebamme Anna Eggsteinin arretiert. Die wiederum durch letztere der Hexerei beschuldigte Bierwirtin Barbara Gseller entzog sich zunächst durch Flucht einer drohenden Inhaftierung, wurde aber einige Monate später nach ihrer Rückkehr in die Stadt festgenommen. Außer ihr wurden bis zum Winter noch weitere Frauen bezichtigt und eingesperrt.

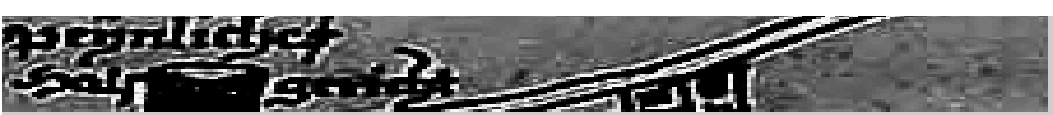
Ihre besondere Dynamik gewannen Hexenprozesse daraus, dass die Verdächtigten unter der Folter regelmäßig nach Mittätern und Bekannten gefragt wurden, die gemeinsam mit ihnen am Hexentanz und den regelmäßigen Treffen der Teufelsanhänger teilgenommen hatten. Neben diesen Denunzierten gerieten häufig auch Familienmitglieder oder enge Bekannte in Verdacht. In Biberach hatte nun Anna Eggsteinin unter der Folter behauptet, Barbara Gseller sei in Hexendingen ihre Schülerin gewesen. Nicht nur, dass sie die Bierwirtin regelmäßig beim Hexentanz gesehen haben wollte. Wenn Jakob Gsell im Bett gelegen und seinen Rausch ausgeschlafen habe, hätten in der Wirtsstube nächtliche Zechgelage mit Buhlteufeln stattgefunden. Sie selbst habe die Gsellerin in deren eigener Küche *die Hexen-*



Darstellung der Richtstätte auf einer Karte des 18. Jh.

salb machen gelehrt. Aber auch die übrigen Angeklagten bestätigten schließlich durch ihre Geständnisse, dass Barbara Gseller *bey den Nächtlichen Conventen gemainigglich den Vortanz gehabt* und damit eine privilegierte Position in der Hexengesellschaft eingenommen habe.

Spätere juristische Gutachter unterstellten Anna Eggsteinin vor allem Rachemotive. Tatsächlich hatte sich die Bierwirtin wohl sofort, nachdem Anna in Hexereiverdacht geraten war, öffentlich von ihr distanziert und ihr auch keine Tagelöhnerarbeiten mehr vermittelt. Bis zu diesen Vorfällen war die Hebamme Barbara Gseller häufig bei der Fein- und Weißwäsche sowie anderen Hausarbeiten zur Hand gegangen. Die übrigen inhaftierten Frauen bestätigten die Aussagen ihrer Leidensgefährtin unter dem Druck der Folter. Bei ihnen stand vermutlich das



Motiv im Vordergrund, niemanden neu zu belasten, sondern nach Möglichkeit nur jene Namen zu nennen, die ohnehin schon im Hexereigerücht standen.

Mit der Verhaftung der Bierwirtin fand eine soziale Entgrenzung des Hexenprozesses statt. Alle übrigen Untersuchungshäftlinge waren, soweit sich dies beurteilen lässt, Angehörige der sozialen Unterschicht gewesen, die weder über größere finanzielle Mittel noch über einflussreiche familiäre Unterstützung verfügen konnten. Barbara Gseller besaß beides und trug darüber hinaus auch einen untadeligen moralischen Ruf. Insofern stellte sie keine typische Hexereverdächtige dar. Denn nach Meinung der damaligen Sachverständigen gab es nur zwei Ursachen, warum sich Hexen dem *bösen Feind* ergaben: *auß gailheit oder hurrerey oder aber auß armuth*. Über beide Verdachtsmomente war die Bierwirtin erhaben. Deshalb erscheint es nicht völlig überraschend, dass gerade sie Kraft und Unterstützung fand, sich der brutalen Folter und dem großen psychischen Druck zu widersetzen.

Im Unterschied zu den übrigen Hexereverdächtigten, die bald unter der Folter zusammenbrachen, überstand Barbara Gseller zweimal *eine strenge* Tortur, ohne ein Geständnis abzulegen. Da die bisherige Untersuchung keine weiteren Indizien für eine Schuld der Angeklagten erbracht hatte und Barbara auch nicht der geringste Schadenszauber nachzuweisen war, schrieb die Strafprozessordnung nun unweigerlich vor, dass jetzt neutrale rechtliche Gutachten eingeholt werden mussten, wie im Prozess fortzufahren sei. Der Biberacher Rat wandte sich deshalb in dieser Frage an die juristischen Fakultäten der Universitäten Ingolstadt und Tübingen, die sich im März 1649 übereinstimmend gegen eine nochmalige Folter und für die Freilassung Barbara Gsellers aussprachen. Damit endete der Biberacher Hexenprozess.

Die Mehrzahl der Angeklagten hatte das Verfahren nicht überlebt. Nach der öffentlichen Urteilsverkündung und dem Zug zur städtischen Richtstätte wurden sie zunächst mit dem Schwert enthauptet. Anschließend wurden ihre Leichen eingäschert und die Asche auf dem Richtplatz vergraben.



Im Bereich der Einmündung der Kolpingstraße in die Waldseer Straße stand bis 1811 die Richtstätte.